

Geschäftszeichen IV/50/502	Datum 19.11.2020	Vorlage-Nr. XVIII-0665/2020
--------------------------------------	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Integration	öffentlich	26.11.2020	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	14.12.2020	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	18.01.2021	Entscheidung

Betreff Durchführung der sozialen Schuldnerberatung gem. § 11 SGB XII bzw. 16 a SGB II
--

Beschlussvorschlag:
<p>1. Der derzeitige Vertrag über die Inanspruchnahme von Leistungen der Schuldnerberatung mit der AWO vom 29.12.2012 (zuletzt verlängert am 20.07.2015) wird bis zum 31.03.2021 verlängert.</p> <p>2. Die Durchführung der Schuldnerberatung gem. § 11 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und § 16a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird künftig durch den Abschluss einer Vereinbarung nach den §§ 75 ff SGB XII mit leistungsfähigen und geeigneten Anbietern geregelt.</p>

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto 3517000002.4318008 SGB XII 3122000240.4461000 SGB II	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e 2021
Mittel stehen	<input checked="" type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:		
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert <input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

Bis zum 31.12.2020 läuft noch der derzeitige Vertrag mit der AWO über die Durchführung der Schuldnerberatung.

- 5 Eine weitere Verlängerung des Vertrages in der bisherigen Form kommt nicht in Betracht. Nach heutiger Auffassung können die vergaberechtlichen Vorgaben bei öffentlichen Aufträgen nicht außer Acht gelassen werden. Es dient der Rechtssicherheit, das künftige Verfahren neu zu regeln.

Für die Zukunft bestehen zwei Möglichkeiten, die Schuldnerberatung durchführen zu lassen.

- 10 Die beiden Alternativen werden nachfolgend kurz erläutert.

1. Man kann Leistungsträger für die Schuldnerberatungsleistung im Rahmen eines Vergabeverfahrens beauftragen, da es sich bei den Schuldnerberatungsleistungen um vergaberechtpflichtige Dienstleistungen nach § 103 Abs.4 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) handelt. Aufgrund des sozialen Charakters finden die speziellen Regelungen der §§ 130 ff GWB Anwendung. Wegen der Einordnung als soziale Dienstleistung könnte allerdings auf gewisse Verfahrenserleichterungen zurückgegriffen werden.
- 15

- Ziel wäre dann im Rahmen des Vergabeverfahrens einen öffentlichen Auftrag mit Entgeltlichkeit zu erteilen. Der Leistungsträger kauft eine bestimmte Anzahl von Leistungen beim Leistungserbringer fest ein, bezahlt dafür einen festgelegten Preis und stellt die Leistung dem Leistungsberechtigten zur Verfügung. Es würden neben der Leistungsvereinbarung auch genaue Bedingungen bezüglich Gegenleistung und Kontingent getroffen. Aufgrund der Verknüpfung von Leistungserbringung und Gegenleistung wäre das Tatbestandsmerkmal des entgeltlichen Vertrages erfüllt. Dieses wiederum bewirkt das Vorliegen eines öffentlichen Auftrages gem. § 99 GWB. Eine Ausschreibung nach Vergaberecht wäre in diesem Fall erforderlich.
- 20
- 25

Zu einem Vertrag zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringer kommt es nicht. „Der Leistungserbringer ist lediglich Erfüllungsgehilfe des Sozialleistungsträgers“.

30

2. Alternativ zu dem zuvor beschriebenen Vergabeverfahren kann die soziale Schuldnerberatung im Rahmen einer Vereinbarung nach § 75 SGB XII erfolgen. Aufgrund der sozialrechtlichen Vorgaben wird dieses Verfahren bevorzugt. Dem Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten wird damit Rechnung getragen und der vom Gesetzgeber gewünschte Wettbewerb kann entstehen, da auch andere Leistungserbringer zugelassen werden müssen.
- 35

- Bei der Erbringung von sozialen Dienstleistungen im Rahmen einer Vereinbarung nach § 75 SGB XII wird die Leistungserbringung und Gegenleistung nicht verknüpft. Der Einkauf einer Leistung gegen Entgelt als Gegenleistung steht nicht im Vordergrund. Hier steht die Ausgestaltung der Bedingungen für die Leistungserbringung im Rahmen des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses im Vordergrund. Aus dieser Vereinbarung ergibt sich kein automatischer Vergütungsanspruch gegen den Leistungsträger, dieser besteht vielmehr gegenüber dem Leistungsberechtigten. Erst wenn eine Schuldnerin oder ein Schuldner sich für einen Leistungserbringer entschieden hat und die Beratungsleistung auch wirklich erbracht worden ist, hat der Leistungserbringer einen entsprechenden Anspruch aufgrund der Entgeltvereinbarung.
- 40
- 45

Der Träger der Schuldnerberatung kann sich nicht auf eine garantierte Inanspruchnahme verlassen.

50 Im Vordergrund steht das Recht, den Leistungsauftrag zu nutzen und Entgelt daraus zu erwirtschaften. Die Leistungserbringer müssen über den Leistungsberechtigten das Entgelt erzielen. Das wirtschaftliche Risiko auch bezüglich der Auslastung liegt damit ebenfalls beim Leistungserbringer, da keine Abnahmegarantie besteht.

55 Wird künftig eine Vereinbarung gem. § 75 SGB XII geschlossen, kann der Leistungsberechtigte sein Wunsch- und Wahlrecht entsprechend § 33 SGB I und § 9 SGB XII ausüben.

60 Außerdem können auch andere Leistungserbringer ihren Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung nach § 75 SGB XII durchsetzen. Jeder leistungsfähige und geeignete Leistungserbringer hat einen Rechtsanspruch auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung bezüglich des Abschlusses einer Vereinbarung nach § 75 SGB XII. Insofern wird mit diesem Verfahren auch anderen Anbietern die Möglichkeit gegeben, eine Vereinbarung zur Schuldnerberatung abzuschließen.

Zudem hat der Leistungsberechtigte damit die Möglichkeit unter mehreren Leistungsanbietern auszuwählen.

65 Da die Ausgestaltung der Leistungsvereinbarung gem. §§ 75 ff SGB XII einige Zeit in Anspruch nehmen wird, muss der bestehende Vertrag mit der AWO für diese Übergangszeit bis 31.03.2021 verlängert werden, damit ab 01.01.2021 die Schuldnerberatung für die Schuldnerinnen und Schuldner sichergestellt werden kann. Bis zu dem Zeitpunkt sollen Vereinbarungen gem. § 75 SGB XII zustande kommen.

70 Die Verlängerungsvereinbarung ist im Entwurf als Anlage beigefügt.

75 Christiana Steinbrügge, Landrätin

80 **Anlagen:**

Verlängerungsvereinbarung im Entwurf

85